

Umfrage SSGT zur Neuregelung des § 48 Abs.6 KSVG bzgl. Hybridsitzungen der kommunalen Ausschüssen außerhalb von Notlagen

Fachbereich:	Datum
Fachbereich 1 - Zentrale Dienste	19.12.2025
Auskunft erteilt: Christina Telorac	

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeinderat Riegelsberg (Entscheidung)	26.01.2026	Ö

Sachverhalt

Der Landtag hat am 12.November 2025 die Möglichkeit zur Durchführung von hybriden Sitzungen der Ausschüsse auch außerhalb von Notlagen im KSVG durch die Einfügung eines neuen Absatzes 6 in § 48 KSVG in zweiter Lesung beschlossen.

Der SSGT fragt mit Schreiben vom 16.Dezember 2025 an, welche Haltung die kommunalen Gremien zu hybriden Sitzungen haben.

Explizit wird angefragt,

1. ob in unserer Gemeinde hybride Sitzungen implementiert werden sollen,
2. wie die kommunalen Gremien hybride Ausschusssitzungen außerhalb von Notlagen bewerten,
3. welche Problemkonstellationen identifiziert werden, und
4. welche Fragen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge die Gremien zum Themenkreis „Hybride Ausschusssitzungen außerhalb von Notlagen“ haben.

Rückmeldungen sollen bis zum 31.Januar 2026 erfolgen und werden vom SSGT ausgewertet, bewertet und dann dem MIBS zur Ergänzung seiner FAQs übermittelt.

Bisherige Beschlüsse

Beschlussvorschlag

Wird in der Sitzung formuliert

Anlage/n

- 1 Umfrage SSGT zur Neuregelung § 48 VI KSVG Hybridsitzungen kommunaler Ausschüsse (öffentlich)
- 2 Beschluss GR vom 14.12.204 bzgl. § 51 a KSVG Entscheidung in außergewöhnlichen Notlagen (öffentlich)

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An die
Oberbürgermeister sowie an die
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der saarländischen Städte und Gemeinden



Aktenzeichen
Sachbearbeiter/in Dr. Frank Matheis
0681/9 26 43 - 20
Datum 16. Dezember 2025

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG
Saarlouis – Losheim am See –
Sulzbach/Saar

IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07
BIC: GENODE51SB2

Umfrage des SSGT zur Neuregelung des § 48 Absatz 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) neu [Hybridsitzungen der kommunalen Ausschüsse außerhalb von Notlagen]

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landtag hat am 12. November 2025 die Möglichkeit zur Durchführung von hybriden Sitzungen der Ausschüsse auch außerhalb von Notlagen im Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) durch die Einführung eines neuen Absatz 6 in § 48 KSVG in zweiter Lesung beschlossen¹:

„(6) Ungeachtet der Voraussetzungen nach § 51a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Ausschusssitzungen als Hybridsitzungen durchgeführt werden können, bei denen Ausschussmitglieder mittels Videokonferenztechnik zugeschaltet werden; im Übrigen findet § 51a Anwendung. Die Entscheidung über die Durchführung einer Hybridsitzung obliegt dem jeweiligen Ausschuss. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Mit Satz 2 und Satz 3 im neuen Absatz 6 delegiert der Gesetzgeber die Entscheidung über das „Ob“ hybrider Ausschusssitzungen ebenso wie das „Wie“ der Durchführung der hybriden Sitzungen und der Beschlussfassung in hybriden Sitzungen auf die kommunale Ebene, wobei dem Gemeinderat die Aufgabe zukommt, das „Wie“ rechtssicher in seiner Geschäftsordnung regeln zu müssen.

Während in Notlagen -wie beispielsweise während der Corona-Pandemie- eine Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit kommunaler Gremien eine gewisse Rechtsunsicherheit noch hinnehmbar erscheinen lässt, ist dies im „Regelbetrieb“ nicht geboten. Die rechtssichere Durchführung von und die Fassung rechtssicherer Beschlüsse in „Regel-Hybridsitzungen sieht der SSGT als unabdingbare Grundvoraussetzung an. Er hat

¹ Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7

deswegen im Gesetzgebungsverfahren detaillierte inhaltliche Vorgaben, idealiter in Form einer ergänzenden Rechtsverordnung, gefordert und entsprechende Vorschläge unterbreitet, um den haupt- und ehrenamtlich tätigen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern „etwas Rechtsverbindliches für die Sitzung vor Ort“ an die Hand zu geben. Dies deswegen, weil sich die entsprechenden Vorschriften zur Sitzungsführung im KSVG an der Präsenzsitzung orientieren, die Hybridsitzung sich bereits ihrer Natur nach davon substantiell unterscheidet und ganz andere Problem- und Fragestellungen auftreten können, die das Gesetz gegenwärtig nicht zwingend beantwortet.

Der Landtag hat sich nach Absprache der beiden Fraktionen von SPD und CDU entschlossen, trotz der diversen Stellungnahmen des SSGT im Verfahren an der Systematik der Regierungsvorlage festzuhalten.

Flankierend stellt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport (MIBS) den Kommunen so bezeichnete FAQs zur Verfügung (**Anlage 1**). Zwischen den Beteiligten besteht gleichwohl Einigkeit, dass die bisher vorgestellten FAQs lediglich eine erste Grundlage sein können.

Der SSGT ist nunmehr bestrebt, dass den vor Ort Handelnden zumindest über fortentwickelte und erweiterte FAQs möglichst umfassend praktische Hinweise gegeben werden können, was in bestimmten Konstellationen wie behandelt werden soll, um Ihnen bestmögliche rechtliche Orientierung auch ohne gesetzliche Leitplanken geben zu können. Sie, sehr geehrte Damen und Herren, können am ehesten aus Ihren Erfahrungen mitteilen, welche Haltung Sie, Ihre Verwaltung und nicht zuletzt Ihre Gremien zu hybriden Sitzungen haben, welche Problemkonstellationen Sie sehen und welche Fragen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge Sie haben.

Bitte teilen Sie uns bis zum

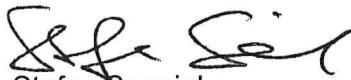
31. Januar 2026

mit,

- 1) ob in Ihrer Gemeinde hybride Ausschusssitzungen implementiert werden sollen.**
- 2) wie Sie, Ihre Verwaltung und die kommunalen Gremien hybride Ausschusssitzungen außerhalb von Notlagen bewerten.**
- 3) welche Problemkonstellationen Sie identifizieren.**
- 4) welche Fragen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge Sie, Ihre Verwaltung und Ihre Gremien zum Themenkreis „Hybride Ausschusssitzungen außerhalb von Notlagen“ haben.**

Ihre Rückmeldungen werden wir auswerten, bewerten und dann dem MIBS zur Ergänzung seiner FAQs übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Spaniol

FAQ zu Hybridsitzungen der Gemeinderäte in außerordentlichen Notlagen sowie der Ausschüsse auch außerhalb von Notlagen (Entwurf LT-DS 17/289)

Unter welchen Voraussetzungen können Hybridsitzungen durchgeführt werden?

Gemeinderäte können künftig Hybridsitzungen, also die Kombination aus Präsenzsitzung und Videokonferenz, gemäß § 51a KSVG-Entwurf durchführen, wenn eine außerordentliche Notlage eine Präsenzsitzung ganz erheblich erschwert oder unmöglich macht.

Kommunale Ausschüsse können Hybridsitzungen gemäß § 48 Abs. 6 KSVG-Entwurf unter engen Voraussetzungen auch außerhalb von Notlagen durchführen. Voraussetzungen hierfür sind folgende:

- Der Gemeinderat regelt diese Möglichkeit in seiner Geschäftsordnung, wobei die Änderung der Geschäftsordnung mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden muss.
- Jeder Ausschuss entscheidet selbst, ob er von dieser Möglichkeit in der Geschäftsordnung tatsächlich Gebrauch macht (mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder).
- Eine Durchführung von Wahlen oder geheimen Abstimmungen in Hybridsitzungen ist ausgeschlossen (ebenso wie bei Videokonferenzen).
- Der Gemeinderat kann weitere Einzelheiten zur Durchführung von hybriden Ausschusssitzungen **in seiner Geschäftsordnung regeln**, bspw.
 - bestimmte Ausschüsse grundsätzlich von der Möglichkeit einer Hybridsitzung ausnehmen,
 - Voraussetzungen festlegen für eine hybride Teilnahme, bspw. die Mitteilung der Verhinderung aus persönlichen Gründen (bei den Anforderungen sind insbes. datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen),
 - eine Vorlaufzeit bestimmen für die Mitteilung der hybriden Teilnahme eines Ausschussmitglieds, damit die Verwaltung eine ausreichende Vorlaufzeit zur Vorbereitung hat,
 - eine Höchstzahl von Mitgliedern festlegen, die hybrid zugeschaltet werden können.

Entsprechendes gilt gem. §§ 171 und 209 auch für die Sitzungen der Kreistage und der Regionalversammlung.

Welche technischen Aspekte sind zu berücksichtigen?

Die Gemeinde hat alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit jedes Ausschussmitglied, das hybrid zugeschaltet ist, an einer Hybridsitzung ohne Einschränkung teilnehmen kann. Dabei ist der rechtliche Rahmen (insbes. das Saarl. Datenschutzgesetz, Anforderungen an Sicherheitsstandards der

Software und die Sicherheit der genutzten Endgeräte) ebenso zu berücksichtigen wie die u.U. erforderliche Unterstützung der Ratsmitglieder (s.u.).

Welche praktischen Aspekte sind zu bedenken?

Eine Durchführung von Hybridsitzungen setzt voraus, dass die Mitglieder mit der Möglichkeit einer Zuschaltung vertraut sind bzw. sich vorab vertraut machen können und über entsprechende Kenntnis verfügen. Hier wird es sich anbieten, zumindest bei den ersten Hybridsitzungen einen Ansprechpartner in der Gemeinde zu benennen, der bei Fragen und Problemen das einzelne Rats- oder Ausschussmitglied unterstützen kann.

Kann auch die oder der Ausschussvorsitzende in hybrider Form zugeschaltet werden?

Für Hybridsitzungen der Gemeinderäte nach § 51a KSVG-Entwurf ist nach dem Wortlaut des Gesetzes ausdrücklich vorgesehen, dass *nur Ratsmitglieder* zugeschaltet werden können. Die oder der Vorsitzende kann nur in Präsenz die Sitzung eröffnen und an der Sitzung teilnehmen.

Entsprechendes gilt für die Hybridsitzungen der Ausschüsse, auch hier können *nur Ausschussmitglieder* zugeschaltet werden.

Sind bei Videokonferenzen und Hybridsitzungen gesonderte Fristen zu beachten?

- Bei Videokonferenzen und Hybridsitzungen gelten die allgemeinen Fristen für die Einladung der Ratsmitglieder zu Sitzungen (vgl. § 41 Absatz 3 KSVG).
- Spezielle Fristen für Videokonferenzen und Hybridsitzungen regelt das Gesetz nicht.

Kann eine Sitzung geteilt werden, indem zunächst mit einer Hybridsitzung begonnen und die Sitzung dann als Präsenzsitzung fortgeführt wird?

Die Frage kann sich bspw. dann stellen, wenn in einer Hybridsitzung geheime Abstimmung beantragt wird (§ 45 Absatz 4 KSVG), denn in Videokonferenzen und Hybridsitzungen ist die Durchführung von Wahlen und geheimen Abstimmungen nach § 51a Absatz 4 KSVG-Entwurf nicht zulässig.

- Wenn nach „Abschalten“ der hybrid zugeschalteten Teilnehmer noch so viele Mitglieder vor Ort anwesend sind, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist (§ 44 Absatz 1 KSVG: mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl), kann die Sitzung als Präsenzsitzung fortgesetzt werden.
- Die hybrid zugeschalteten Mitglieder wissen von vorneherein, dass sie an Wahlen und geheimen Abstimmungen nicht teilnehmen können.

Schmidt Annette

Von: ROTH BARBARA (SSGT) <BARBARA.ROTH@ssgt.de>
Gesendet: Dienstag, 16. Dezember 2025 14:09
An: SEELBACH CLAUDIA (KAV-SAAR)
Betreff: Umfrage des SSGT zur Neuregelung des § 48 Abs. 6
Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) neu [Hybridsitzungen der
kommunalen Ausschüsse außerhalb von Notlagen]
Anlagen: 12_16_Umfrage_Hybride_Sitzungen.pdf; 12_16
_Anl_FAQ_Hybridsitzungen_Oktober2025.pdf

**An die Oberbürgermeister sowie an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der
saarländischen Städte und Gemeinden**



Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen zur o.a. Thematik ein Rundschreiben des Saarländischen Städte- und Gemeindetages vom 16. Dezember 2025 zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Claudia Seelbach

SSGT

Saarländer Städte- und Gemeindetag
Talstraße 9
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 92643-50
Fax: 0681 / 92643-15
E-Mail: claudia.seelbach@ssgt.de

Hinweis zum Datenschutz:

Hier informieren wir Sie über den Datenschutz für die Erhebung personenbezogener Daten bei Nutzung unserer Website für Bewerber, Geschäftspartner und Mitglieder der Mitgliedsorganisationen.

GEMEINDE RIEGELSBERG

Der Bürgermeister

Beschluss-Vorlage

Nr. 154/2020

Auskunft erteilt: Herr Wendel

Datum: 06. November 2020

FB: 1 -Zentrale Dienste-

Bezeichnung: Erhaltung der Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen nach § 51a KSVG

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Ö	NÖ	Empfehlung	Beschluss
1. FPWW		07. Dezember 2020		X	X	
2. Gde.-Rat		14. Dezember 2020	X			X
3.						
4.						

A) Sachverhalt

Der Gemeinderat entscheidet gemäß § 38 KSVG in Sitzungen.

Der Landtag des Saarlandes hat daher das Kommunalsebstverwaltungs-gesetz des Saarlandes (KSVG) mit § 51a dahingehend geändert, dass nun-mehr im Falle einer Notlage, insbesondere in einer epidemischen Lage, die Sitzungen des Gemeinderates als Videokonferenz durchgeführt werden können.

Dazu sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- Vorliegen einer Notlage, insbesondere einer epidemischen Lage, durch die die Durchführung einer GR-Sitzung erheblich erschwert wird
- und $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Mitgliederzahl müssen zustimmen
- die technischen Voraussetzungen müssen für alle Mitglieder ge-währleistet sein

Der Beschluss des Gemeinderates zur Durchführung von Videokonferenzen kann abweichend von § 38 KSVG auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen. Der Gemeinderat kann einen entsprechenden Beschluss für die gesamte Dauer seiner Amtszeit fassen.

Nicht möglich sind in diesen Videokonferenzen/-sitzungen allerdings Wahlen und geheime Abstimmungen.

Ist zu erwarten, dass diese Notlage länger dauern wird oder sind die tech-nischen Voraussetzungen nicht zu gewährleisten, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglie-der für die Dauer der außerordentlichen Notlage die Beschlussfassung auf einen hierfür gebildeten Notausschuss übertragen.

.../2

Hat die Gemeinde keinen Notausschuss gebildet, kann sie die Beschlussfassung auf den Finanzausschuss übertragen, der dann als Notausschuss tagt. Die Entscheidungen des Ausschusses sind dem Gemeinderat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Für den Notausschuss gilt § 48 KSVG entsprechend.

Derzeit können die geforderten technischen Voraussetzungen **nicht** gewährleistet werden und daher wird vorgeschlagen, die Beschlussfassung **vorsorglich** auf den Finanzausschuss zu übertragen, der dann als Notausschuss tagt.

B) bisherige Beschlüsse

keine

C) Beschlussvorschlag

Der Finanz-, Personal-, Wirtschafts- und Werksausschuss empfiehlt dem Gemeinderat Beschluss zu fassen, wonach für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates von 2019 - 2024 gemäß § 38 und 51a KSVG die Beschlussfassung des Gemeinderates während einer Notlage, insbesondere einer epidemischen Lage, durch die die Durchführung einer Gemeinderatssitzung **erheblich erschwert** wird, an den FPWW-Ausschuss als sogenannten Notausschuss übertragen wird.

Klaus Häusle